



**Anwesend:  
P.Thevissen  
Bürgermeister**

Y. Heuschen  
J.Grommes  
E.Jadin  
W.Heeren  
**Schöffen**

R.Franssen  
G.Renardy  
M.Kelleter-Chaineux  
S.Houben-Meessen  
I.Malmendier-Ohn  
H. Loewenau  
E.Simar  
G.Malmendier  
L.Moutschen  
V.Hagelstein-Schmitz  
K-H Braun  
S.Clout  
**Ratsmitglieder**

P.Neumann  
**Generaldirektor**

**Punkt 07. der öffentlichen Sitzung:  
Festlegung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und  
Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez.  
Standesamtsregistern (Ahnenforschung)**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 29. Oktober 2018, zur Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

**Beschließt** mit 10 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Clout) und 7 Enthaltungen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2025, eine Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühr wird auf 3,50 EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 10,00 EUR festgelegt.

**Artikel 3:** Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung der Dokumente bzw. der Erteilung der Auskünfte.

Wenn die Dokumente oder Auskünfte dem Antragsteller per Post zugesandt werden, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen.

**Artikel 4:** Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

**Artikel 5:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Für gleich lautenden Auszug:**

**Der Generaldirektor,  
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**

